

**Sachverständigenbüro  
für Kanalsanierung**

**Dipl.-Ing. Karl Jansen**

Auf der Leh 17  
D-66271 Kleinblittersdorf  
Fon/Fax: +49-700-8799 2290  
Mobil: +49-170-188 40 74  
E-Mail: kj@kanalgutachter.de  
Web: www.alterungsmodell.de

Zweigstellen:  
Cäcilienstraße 58  
D-47839 Krefeld  
Sophienstraße 104  
D-76135 Karlsruhe  
kj@kanalprognosen.de  
www.kanalvermoegen.de

Dipl.-Ing. Karl Jansen • Auf der Leh 17 • D-66271 Kleinblittersdorf • (Stadtverband Saarbrücken)

## **Neues Wasserhaushaltsgesetz (WHG) regelt bundesweit einheitlich Prüf- und Sanierungspflicht für Grundstücksentwässerungen**

**Das neue Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist am 01.03.2010 in Kraft getreten (v. 31.07.2009, BGBl. I 2009, S. 2585ff.).**

Das neue Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 01.03.2010 hat für private Grundstücksbesitzer einschneidende Konsequenzen, was den Betrieb ihrer Abwasseranlagen angeht. Danach werden in § 5 (1) Allgemeine Sorgfaltspflichten, in § 60 Abwasseranlagen der Bau, Betrieb und Unterhaltung nach den a.a.R.d.T. und mit § 61 Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen die Selbstüberwachungspflicht geregelt und somit das Prinzip der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen nun bundesweit verbindlich festgeschrieben.

Vorhandene Regelungen insbesondere zu § 61 bleiben durch länderspezifische Eigenkontrollverordnungen solange in Kraft bis der Bund von seiner Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen Gebrauch macht. Zurzeit ist nicht erkennbar, dass der Bund eine entsprechende Regelung zur Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen auf der Grundlage des § 61 a Abs. 3 WHG bundesrechtlich treffen wird.

**Fazit: Der § 61 a LWG NRW ist auch nach dem 01.03.2010 unverändert gültig!**

Was erwartet Besitzer private Grundstücksentwässerungen? Die wohl wichtigste Neuregelung ist, dass § 61 WHG künftig bundesweit das Prinzip der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (und damit also auch von Kanalisationen) konstituiert. Dabei wird prinzipiell kein Unterschied zwischen öffentlichen Netzen, gewerblichen Anlagen oder privaten Grundstücksentwässerungen mit rein häuslichem Abwasser gemacht. Das bedeutet:

Mit Inkrafttreten des neuen WHG gibt es erstmals eine bundesweit geltende wasserrechtliche Verpflichtung zur Selbstüberwachung auch von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen. § 61 beinhaltet aber auch die Ermächtigung des Gesetzgebers, Details der Selbstüberwachung auf dem Wege eine Rechtsverordnung bundesweit verbindlich zu regeln. Dies bedeutet, dass mit Inkrafttreten des WHG bzw. der Ermächtigung des Bundes zur Schaffung einer EigenkontrollVO die derzeit geltenden Eigenkontrollvorschriften der Bundesländer ihre Rechtsgrundlage verlieren.

**Die Inaugenscheinnahme und die Sanierung im Schadenfalle einer Grundstücksentwässerungsanlage gehören künftig zu den Betreiberpflichten jedes Grundstückseigentümers in Deutschland.**

Im Übrigen entfällt im neuen WHG der alte § 18b, der die Grundpflichten der Betreiber von Abwasseranlagen konstituierte. Er wurde durch einen weitgehend wortgleichen § 60 WHG ersetzt, der den Betrieb von Grundstücksentwässerungen an die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik bindet. Darüber hinaus heißt es aber in § 60 Abs. 2 künftig:

**„Entsprechen vorhandene Abwasseranlagen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, so sind die erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen.“**

Das ist die Sanierungspflicht auch für private Anlagenbetreiber, die es so explizit noch in keinem Landeswassergesetz gab.

**Kleinblittersdorf/Krefeld, den 9. Oktober 2010  
Ihr Kanalgutachter**